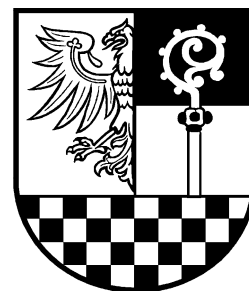


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

25. Jahrgang

Luckenwalde, 3. Juli 2017

Nr. 18

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Bekanntmachungen des Landkreises | 3 |
| Einladung zur 18. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses (gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss)..... | 3 |
| Einladung zur 20. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Mittwoch, dem 12.07.2017, um 17 Uhr | 5 |
| Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. Juni 2017..... | 6 |
| Vorlagennummer: 5-3116/17-I..... | 6 |
| Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming | 6 |
| Vorlagennummer: 5-3123/17-KT/2 | 9 |
| Vorlagennummer: 5-3148/17-KT | 9 |
| Vorlagennummer: 5-3158/17-III..... | 10 |
| Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" | 10 |
| Vorlagennummer: 5-3199/17-KT | 27 |
| Vorlagennummer: 5-3163/17-I..... | 27 |
| Vorlagennummer: 5-3165/17-I..... | 27 |
| Erste Änderung der Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming | 28 |
| Vorlagennummer: 5-3166/17-II..... | 29 |
| Vorlagennummer: 5-3172/17-KT | 29 |
| Vorlagennummer: 5-3174/17-KT | 30 |
| Vorlagennummer: 5-3175/17-KT | 30 |
| Vorlagennummer: 5-3186/17-LR | 30 |
| Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis und einer Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming | 31 |
| Vorlagennummer: 5-3156/17-II..... | 33 |
| Vorlagennummer: 5-3190/17-III..... | 36 |
| Vorlagennummer: 5-3194/17-LR | 36 |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung

**Einladung zur 18. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Kreisausschusses (gemeinsam mit dem Haushalts- und Finanzausschuss)
am Montag, dem 10. Juli 2017, um 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung
Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, Kreisausschuss-Saal, 14943 Luckenwalde**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der gemeinsamen Sitzung des Kreisausschusses und des Haushalts- und Finanzausschusses sowie Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der 25. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom 22.5.2017
- 3 **Beschlussvorlagen**
- 3.1 Erlass der Restforderung aus Betriebskostenabrechnungen der Jahre 2010 bis 2012 des Museumsvereins Glashütte e. V. 5-3210/17-I
- 4 **Informationsvorlagen**
- 4.1 Information zur Herangehensweise bei der Aufstellung des Stellenplanes 2018 5-3222/17-LR

Nicht öffentlicher Teil

- 5 **Beschlussvorlagen**
- 5.1 Vergabe eines Erbbaurechts für das Grundstück in der Gemarkung Klasdorf, Flur 11, Flurstück 74 5-3196/17-I

Öffentlicher Teil

- 6 Eröffnung der Sitzung des Kreisausschusses und Bestätigung der Tagesordnung
- 7 Einwendungen gegen die Niederschrift der 17. Sitzung des Kreisausschusses am 29. Mai 2017
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung

10 Beschlussvorlagen

- 10.1** Neujahrsempfang des Landkreises Teltow-Fläming 2018 5-3224/17-LR
- 10.2** Vorschlag für die Neuberufung des stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Landtagswahl 5-3226/17-I
- 10.3** E-Medien-Verbund: 1. Änderungsvereinbarung zum Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit bei der Nutzung digitaler Medien 5-3168/17-I

11 Informationsvorlagen

- 11.1** Information zum Ergebnis der Standortanalyse Rettungswache Petkus 5-3225/17-III

12 Anfragen der Abgeordneten

Nicht öffentlicher Teil

13 Beschlussvorlagen

- 13.1** Vergabe der Fahrbahndeckenerneuerung der Kreisstraße 7222, Ortsverbindung Gottow-Schönefeld 5-3223/17-I

14 Informationsvorlagen

- 14.1** Realisierung von Photovoltaik-Dachanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften und Dächern kreiseigener Gesellschaften 5-3227/17-III

Luckenwalde, den 26. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Die Vorsitzende

Die Tagesordnung wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 28. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Bekanntmachung

**Einladung zur 20. öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses am
Mittwoch, dem 12.07.2017, um 17 Uhr**

**in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde,
Kreisausschusssaal**

Tagesordnung:*Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 31.05.2017
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung
- 7 Erfahrungsbericht zum Kinder- und Jugendnotdienst
„Die Perspektive“
- 8 Information zum aktuellen Stand der Kindertagesbetreuung
- 9 Beschlussvorlagen
- 9.1 Einvernehmensherstellung mit der Kita-Satzung des Amtes
Dahme/Mark gemäß § 17 Abs. 3 KitaG Brandenburg 5-3230/17-II

Luckenwalde, den 30. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

**Beschlüsse der 19. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming
vom 26. Juni 2017**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3116/17-I

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 3, 5 und 6 Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom 26. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming.
- (2) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming“. Sie hat ihren Sitz in der Kreisstadt Luckenwalde.
- (3) Die Volkshochschule ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung i. S. § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming verfolgt mit dem Betrieb der Bildungsstätte „Volkshochschule“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Weiterbildung von Erwachsenen, indem sie vielfältige Zugänge zur Weiterbildung eröffnet, neue Bildungsbedürfnisse weckt und Teilhabe für alle ermöglicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten der Volkshochschule.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming ist mit dem Betrieb der Volkshochschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- (4) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule hat den öffentlichen Bildungsauftrag, ein umfassendes Weiterbildungsangebot, insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung für die Allgemeinheit zu unterbreiten. Sie soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit und Teilhabe beitragen.
- (2) Die Volkshochschule ermöglicht die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Erwachsenen oder Heranwachsenden. Sie dient zur Orientierung und Lebenshilfe. Sie soll zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen.
- (3) Die Volkshochschule nimmt Aufgaben der Bildungs- und Lernberatung wahr.
- (4) Die Volkshochschule ermöglicht mit dem Zweiten Bildungsweg das Nachholen von Schulabschlüssen.
- (5) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen im Bildungs- und Kulturbereich.

§ 4 Werte der Weiterbildungsarbeit der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule gewährleistet parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und steht zu den Werten der Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Chancengleichheit und Toleranz sowie einem humanistischen Menschenbild.
- (2) Die Volkshochschule arbeitet teilnehmer- und kundenorientiert.
- (3) Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Trägers, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, sollen sich an den Aufgaben, die der Volkshochschule als einer neutralen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind, orientieren.

§ 5 Organisation

- (1) Die Volkshochschule untersteht dem für Bildung zuständigen Amt der Kreisverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet. Wer die Volkshochschule führt, ist zuständig für die pädagogische, wissenschaftliche und technisch-organisatorische Leitung.
- (3) Die Volkshochschule ist organisatorisch nach den Programmbereichen des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung aufgebaut.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

- (1) Weiterbildungsveranstaltungen werden in Form von Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Gesprächsrunden und ähnlichem organisiert.
- (2) Weiterbildungsveranstaltungen werden von fachkundigen Dozentinnen und Dozenten (Lehrende) durchgeführt. Diese können hauptberuflich beim Landkreis Teltow-Fläming angestellt oder als Honorarkräfte tätig sein.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Honorarkräfte ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen. Für deren Vergütung gilt die Honorarordnung der Volkshochschule.
- (4) Die Honorarkräfte können
 1. Vorschläge zu den Rahmenbedingungen für das Erwachsenenlernen unterbreiten
 2. an den Dozentenkonferenzen und Fachbereichsveranstaltungen teilnehmen.

§ 7 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens sechzehn Jahre alt ist. Die Leitung der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Einzelheiten sind in der geltenden Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Die Teilnehmenden erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung von Prüfungen auch Leistungsbeschreibungen, wie Zertifikate und Zeugnisse.
- (4) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnehmenden verbindlich.

§ 8 Volkshochschulbeirat

- (1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit wird für die Volkshochschule ein Volkshochschulbeirat gebildet.
- (2) Dem Volkshochschulbeirat gehören an:
 1. die Leitung des für Bildung zuständigen Amtes der Kreisverwaltung
 2. die Leitung der Volkshochschule
 3. das pädagogische Personal
 4. je eine vertretungsbefugte Person der Lehrenden aus den entsprechenden Programmbereichen
 5. je eine vertretungsbefugte Person des verwaltungstechnischen Personals
 6. je eine vertretungsbefugte Person der Teilnehmenden (Stammhörer) aus den entsprechenden Programmbereichen.
- (3) Die Vertretungen zu 4., 5. und 6. werden durch die Leitung der Volkshochschule für vier Jahre berufen.
- (4) Der Beirat gibt die mit einfacher Mehrheit beschlossenen Empfehlungen an die Leitung der Volkshochschule und an den Landkreis als Träger der Einrichtung. Diese Empfehlungen können insbesondere betreffen:
 1. Vorschläge zum Bildungsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
 2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
 3. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
 4. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung der Volkshochschule wird ausgeschlossen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die
 1. Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Volkshochschule sowie ihrer hauptberuflichen Beschäftigten beruhen.
 2. Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Volkshochschule sowie ihrer hauptberuflichen Beschäftigten beruhen.
- (3) Für Unfälle während der Veranstaltung, auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen übernimmt die Volkshochschule keine Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000, außer Kraft.

Luckenwalde, den 28. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-3123/17-KT/2

Der Kreistag stimmt der Petition der Bürgerinitiative Mahlower Schriftstellerviertel (BIMS) e. V. zur Messung von Ultra-Feinstaubpartikeln (UFP) rund um den Flughafen BER auf Empfehlung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung mit folgendem Wortlaut zu:

*„Der Kreistag begrüßt und unterstützt Initiativen für eine sofortige und wissenschaftlich fundierte Ultrafeinstaubmessung im Umfeld des BER. Er beauftragt die Verwaltung, sich gegenüber der Landesregierung, den im Landtag vertretenen Fraktionen und den regional zuständigen Abgeordneten im Landtag/Bundestag für eine wissenschaftliche Ultrafeinstaubmessung im Umfeld des Flughafens BER einzusetzen. „Nullmessungen“ sollen noch vor Inbetriebnahme des BER erfolgen.
Der Kreistag wünscht, über die Ergebnisse und Antworten zeitnah unterrichtet zu werden.“*

Vorlagennummer: 5-3148/17-KT

1. Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. werden folgende Abgeordnete als weitere Stellvertreter/-innen für die ordentlichen Mitglieder des Kreisausschusses bestellt:
 1. Maritta Böttcher
 2. Felix Thier
 3. Roland Scharp
 4. Hartmut Rex
 5. Annekathrin Loy
 6. Heike Kühne
2. Auf Vorschlag der Fraktion FREIE WÄHLER-Kreistagsfraktion werden folgende Abgeordnete als weitere Stellvertreter/-innen für die ordentlichen Mitglieder des Kreisausschusses bestellt:
 1. Roland Rahneberg
 2. Silvana Gericke

3. Auf Vorschlag der SPD-Fraktion werden folgende Abgeordnete als weitere Stellvertreter/-innen für die ordentlichen Mitglieder des Kreisausschusses bestellt:

1. Christian Grüneberg
2. Falk Kubitza
3. Hans Kühlewind
4. Bettina Lugk
5. Ria von Schrötter
6. Erik Stohn

Vorlagennummer: 5-3158/17-III

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ im Landkreis Teltow-Fläming

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet “Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide”

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 und 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Vierten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 514) sowie § 1 Absatz 2 Nummer 1 der Fünften Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 26. Juni 2017 (5-3158/17-III):

§ 1**Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide".

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 30.000 Hektar. Es umfasst Flächen in folgenden Fluren:

| Gemeinde | Gemarkung | Flur |
|------------------|------------------|--|
| Baruth/Mark | Baruth | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 |
| Baruth/Mark | Dornswalde | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 |
| Baruth/Mark | Groß Ziescht | 2 |
| Baruth/Mark | Horstwalde | 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 |
| Baruth/Mark | Kemnitz | 4, 5 |
| Baruth/Mark | Klasdorf | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 |
| Baruth/Mark | Klein Ziescht | 1, 2, 3 |
| Baruth/Mark | Mückendorf | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 |
| Baruth/Mark | Papplitz | 1, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 |
| Baruth/Mark | Radeland | 1, 2, 3, 4, 5, 6 |
| Baruth/Mark | Schöbendorf | 1, 2, 9, 10, 11 |
| Nuthe-Urstromtal | Dümde | 1, 2, 3 |
| Nuthe-Urstromtal | Gottow | 1, 2, 3, 4, 5 |
| Nuthe-Urstromtal | Holbeck | 1, 2, 3, 4 |
| Nuthe-Urstromtal | Jänickendorf | 1, 2, 3, 4, 5 |
| Nuthe-Urstromtal | Lynow | 1, 2, 4, 8, 9 |
| Nuthe-Urstromtal | Scharfenbrück | 1, 2 |
| Nuthe-Urstromtal | Schönefeld | 1, 2, 3, 4, 5 |
| Nuthe-Urstromtal | Schöneweide | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 |
| Nuthe-Urstromtal | Stülpe | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 13, 14 |
| Nuthe-Urstromtal | Woltersdorf | 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 21 |
| Am Mellensee | Klausdorf | 1, 2, 3, 4 |
| Am Mellensee | Fernneuendorf | 1, 2, 3, 4, 5, 6 |
| Am Mellensee | Kummersdorf-Gut | 2, 3, 4 |
| Am Mellensee | Rehagen | 3 |
| Am Mellensee | Sperenberg | 2, 3, 4, 5, 7 |
| Zossen | Lindenbrück | 1, 2, 3, 4, 6, 7 |
| Zossen | Neuhof | 1, 2, 3, 4 |
| Zossen | Wünsdorf | 4, 5, 6, 7 |
| Zossen | Zesch am See | 2, 3, 4, 5, 6 |
| Luckenwalde | Luckenwalde | 4, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25 |
| Luckenwalde | Kolzenburg | 1, 2, 3, 4, 6 |
| Jüterbog | Kloster Zinna | 6, 12, 13 |

Eine Kartenskizze über die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1: 50.000 dient der räumlichen Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Die in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1: 10.000 mit den Blattnummern 1 bis 9 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 3 mit den Blattnummern 1 bis 45 aufgeführten Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 4.000. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere
 - a) der Lebensraumfunktionen der landschaftstypischen und teilweise gefährdeten naturnahen Fließgewässer, Kleingewässer, Torfmoosmoore, Großseggen- und Feuchtwiesen, Trockenrasen, Laubgebüsche, Alleen und Baumreihen, Laubwaldgesellschaften, Flechten-Kiefernwälder sowie Offenlandbereiche mit großflächigen Acker- und Grünlandgesellschaften;
 - b) der Funktionsfähigkeit der Böden durch Sicherung und Förderung der natürlichen Vielfalt der Bodeneigenschaften, den Schutz des Bodens vor Überbauung, Verdichtung, Erosion und Abbau;
 - c) der Qualität der Gewässer;
 - d) der Lebensräume teilweise seltener oder gefährdeter Pflanzen-, Säugetier-, Vogel-, Fisch-, Amphibien-, Reptilien- und Insektenarten, insbesondere altholzbewohnende Großkäferarten;
 - e) des regional übergreifenden Biotopverbundes;
2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere
 - a) der Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, der Grundwasserneubildung, der Wasserqualität und der Oberflächengewässer und der oberflächennahen Grundwasserkörper;
 - b) der Speicher-, Filter- und Pufferfunktion der Böden;
3. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des eiszeitlich geformten und durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaftsbildes mit ausgedehnten Wäldern, Äckern und Grünlandflächen und kleinstrukturierten Ortsrändern, insbesondere
 - a) der typischen Abfolge glazialer Landschaftselemente der Jungmoränen-Landschaft, wie moorbodenreicher Urstromtalzug, Sanderflächen, Flugsandbereiche und Dünen, Grundmoränenhochflächen, Endmoränenkuppen sowie wassergefüllte bzw. vermoorte Toteishohlformen und Rinnen;
 - b) der charakteristischen Binnendünenlandschaft des mitteleuropäischen Tieflandes mit einer Vielzahl von Dünen und Dünenkomplexen, die erdgeschichtliche und kulturhistorische Zeugnisse des Spät- und Postglazials bzw. Holozäns darstellen und darüber hinaus von hohem wissenschaftlichen, ökologischen und landschaftsbildenden Wert sind;

- c) des gipsbedeckten, oberflächennahen Zechstein-Salzstockes und dessen Umgebung bei Sperenberg als eine für das norddeutsche Tiefland einmalige geologische Besonderheit;
 - d) einer über Jahrhunderte entstandenen bäuerlich-frühindustriellen Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Resten "baltischer Laubwiesen", Kopfweiden- und Baumalleen, Ackerstreifen und Obstbaumpflanzungen;
4. die Entwicklung einer naturverträglichen, nachhaltigen Landnutzung, insbesondere die Förderung eines naturnahen und standortgerechten Waldbaus und die Standort angepasste Bewirtschaftung von Wiesen und Weiden auf den Niedermoorstandorten des Urstromtales;
 5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung, insbesondere als naturnaher Erholungsraum mit reizvollem Landschaftsbild und der Möglichkeit vielfältigen Landschaftserlebens;
 6. die Bewahrung unzerschnittener Landschaftsräume.

§ 4

Verbote, Genehmigungsvorbehalte

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes folgende Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können:

1. Bodenbestandteile abzubauen;
2. Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen (Norm-, Mulm-, Erdniedermoor) angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;
3. Quellbereiche sowie Kleingewässer, natürliche oder naturnahe Fließgewässer, Alt- oder Totarme nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche, Feld- oder Ufergehölze, Ufervegetation oder Schwimmblattgesellschaften zu beschädigen oder zu beseitigen;
5. sich wasserseitig Röhrichten dichter als 5 Meter zu nähern oder in diese einzudringen.

(2) Sonstige Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen, die einer öffentlich-rechtlichen Zulassung oder Anzeige bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu verändern;
2. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen; ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Produkte;
4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;
5. außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen, ausgenommen zur Ernte und saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;
6. Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;
7. Dauergrünland in eine andere Nutzungsart zu überführen;
8. die Bodenbedeckung auf Acker- oder Grünland abzubrennen;
9. außerhalb des Waldes standortfremde oder landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
10. außerhalb von öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben, der § 23 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes bleibt davon unberührt.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern die untere Naturschutzbehörde diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Entgegen § 4 bleiben zulässig:

1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie § 4 Absatz 2 Nummer 7 bis 9 gelten;
2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass Höhlenbäume erhalten bleiben;

3. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
 - b) die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen, soweit das charakteristische Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird und nur Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einfügen;
4. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) § 4 Absatz 1 Nummer 5 gilt, wobei für Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte das Betreten zum Zwecke des Einsetzens, der Kontrolle und des Entfernens von Fanggeräten und zur ökologisch verträglichen Nutzung abgestorbener Teile von Schilf- und Rohrbeständen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg gestattet bleibt,
 - b) § 4 Absatz 1 Nummer 3 gilt,
 - c) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass ein Einschwimmen und eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
5. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der Maßgabe, dass
 - a) Maßnahmen zeitlich und räumlich derart durchzuführen sind, dass ein vielfältiger und standortgerechter Pflanzen- und Tierbestand erhalten bleibt oder sich neu entwickeln kann,
 - b) bei erforderlichen Wasserbaumaßnahmen möglichst natürliche Baustoffe und ingenieurbioologische Methoden verwendet werden,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel verwendet werden;
6. wasserrechtlich zugelassene Gewässerbenutzungen im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. die Anlage und Änderung von Straßen und Wegen im Rahmen von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz im Einvernehmen mit der gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes zuständigen Naturschutzbehörde sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen einschließlich der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
8. Maßnahmen der Modernisierung, Instandsetzung sowie der notwendigen Anpassung der Infrastruktur an umweltrechtliche Erfordernisse auf räumlich abgegrenzten landwirtschaftlichen Betriebsstandorten, die als solche im Liegenschaftskataster bezeichnet sind. Soweit diese Maßnahmen eine Errichtung bzw. Erweiterung von Baukörpern, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, darstellen, ist das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich;
9. Handlungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 Nummer 9 in rechtmäßig bestehenden Baumschulen, Gärten, Friedhöfen, Park- und Gartenanlagen;

10. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung aufgrund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
11. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen oder angeordnet worden sind;
12. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Der Herstellung des Benehmens bedarf es nicht, soweit es sich um unaufschiebbare Maßnahmen handelt;
13. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 01. Oktober 2013 (ABl./13, Nr. 44, S. 2811) an Straßen und Wegen freigestellt;
14. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen;
15. der Neubau von unselbständigen Radwegen, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (entsprechend § 2 Abs. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes) und die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechend der landesspezifischen Regelungen zum Radwegeneubau vorliegt.

(2) Die in § 4 Absatz 1 Nummer 5 dieser Verordnung für das Befahren und Betreten des Landschaftsschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Es werden folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege und Entwicklung des Gebietes benannt:

1. Die über Jahrhunderte entstandene Kulturlandschaft mit ihren typischen Grünlandflächen, Grabensystemen, Niederungswäldern, Wäldern der armen und trockenen Standorte, Trockenrasen und Staudenfluren sowie Ortsrandstrukturen soll durch eine an die unterschiedlichen Standortbedingungen angepasste, vielfältige und naturschonende Landbewirtschaftung sowie geeignete Pflegemaßnahmen erhalten und entwickelt werden;

2. für Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sowie Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere trockene Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen, oligo- bis mesotrope stehende Gewässer, oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer, natürliche eutrophe Seen, dystrophe Seen und Teiche, Flüsse mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, trockene europäische Heiden, trockene kalkreiche Sandrasen, Halbtrockenrasen sandig-lehmiger basenreicher Böden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Sümpfe, kalkreiche Niedermoore, Stieleichen- und Hainbuchenwälder, alte bodensaure Eichenwälder, Moorwälder, Birken-Moorwälder, Waldkiefern-Moorwälder und Auenwälder, soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;
3. für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Eremit (*Osmoderma eremita*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Firnisglänzendes Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*), soll durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere innerhalb der gemeldeten Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung, im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden;
4. Naturschutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen durch Neuanlage oder die Aufwertung bestehender geeigneter linearer und punktförmiger Verbindungsflächen und -elemente, wie Kleingehölze, Hecken, Fließgewässer, Säume, Waldränder oder Kleingewässer, im Rahmen eines regionalen Biotopverbundes vernetzt werden;
5. die in dem Kataster der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege als nach § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope einzustufenden Feuchtwiesen und deren Auflassungsstadien sowie die Wiesen auf Niedermoor in ihrer Artenvielfalt sollen insbesondere durch regelmäßige zielgerichtete Mahd oder durch Beweidung sowie Entbuschung entwickelt werden;
6. Alleen, Kopfweiden, Feldgehölze, Einzelbäume und Baumgruppen, Streuobstanlagen, Acker- und Waldsäume sollen durch geeignete Maßnahmen erhalten sowie gegebenenfalls ergänzt oder durch Pflanzung neu angelegt werden;
7. Quellen und Quellfluren sollen durch geeignete Maßnahmen gepflegt und entwickelt werden;

8. auf der Grundlage entsprechender hydrologischer Gutachten soll die Vergrößerung von Wasserretentionsflächen und die Wiedervernässung von geeigneten Flächen angestrebt werden. Die Grundwasserstände sollen gehalten, gegebenenfalls angehoben werden, um Moore und Feuchtgrünland zu entwickeln. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung bleibt gewährleistet;
9. die Fließgewässer Nuthe, Hammerfließ, Bibergraben, Steinerfließ, Eiserbach, Hollertgraben, Königsgraben (bei Luckenwalde), Königsgraben (bei Kummersdorf), Buschgraben, Adlerhorst- Mückendorfer Graben und Lindenbrücker Mühlenfließ sollen im Zuge von anfallenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen zu größerer Naturnähe entwickelt und Hindernisse für wandernde an aquatische Lebensräume gebundene Tierarten durch entsprechende Maßnahmen beseitigt werden;
10. zur Erhöhung der Lebensraumeignung für den Fischotter sollen die Uferländer der Gewässer stärker strukturiert werden;
11. bei einem Neu- oder Ausbau von Bundes- oder Landesstraßen sollen geeignete technische Einrichtungen für gefährdete wandernde Tierarten, insbesondere für Amphibien und den Fischotter, erstellt werden;
12. das Regenerationsvermögen und damit die Wasserqualität der Gewässer soll durch den Erhalt und die Förderung einer standortgemäßen Ufervegetation kontinuierlich verbessert werden. In einem Bereich von mindestens 10 Metern beidseitig der Uferländer soll auf den Einsatz von mineralischen Düngemitteln, Gülle und Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden;
13. die Baumartenzusammensetzung in den Waldgebieten soll sich künftig an der potentiell natürlichen Vegetation und den Standortgegebenheiten orientieren. Künstliche Verjüngungen sollen möglichst mit autochthonem Material vorgenommen werden. Grundsätzlich ist nur Vermehrungsgut aus dem Herkunftsgebiet zu verwenden, in dem die Verjüngungsfläche liegt (aus anerkannten Herkünften). Altersklassenreinbestände der Kiefer sollen unter Beachtung der standörtlichen Möglichkeiten mittel- bis langfristig in Misch- und mehrschichtige Bestockungen umgewandelt werden. Das Landeswaldgesetz Brandenburg, die Waldbiotopkartierung, Waldfunktionskartierung sowie forstliche Rahmenplanung sind, soweit vorliegend, zu beachten. Stehendes und liegendes Totholz soll in ausreichendem Maße im Wald belassen werden, sofern nicht waldhygienische Gründe oder die Verkehrssicherungspflicht dem entgegenstehen;
14. es sollen fischereiliche Produktionstechniken angewandt werden, die eine Eutrophierung, Erwärmung, Sauerstoffzehrung oder andere Schädigungen der Gewässer weitgehend ausschließen;
15. Badestellen und ein geeignetes System von Rad-, Reit- und Wanderwegen sollen möglichst unter Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen entwickelt werden;
16. Freileitungen sollen aus landschaftsästhetischen Gründen und aus Gründen des Vogelschutzes entsprechend geplant, gesichert und nach Möglichkeit unterirdisch verlegt werden. Im Bereich von Leitungstrassen in Waldgebieten sollen naturnahe gehölzarme Lebensräume, wie Trockenrasen und Sandheiden, entwickelt werden.

§ 7**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren. Dies gilt auch im Falle der Versagung einer Genehmigung nach § 4 Absatz 2 und 3.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 ohne die erforderliche Befreiung zuwiderhandelt;
2. Handlungen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 10 ohne die erforderliche Genehmigung oder Befreiung vornimmt;
3. den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 40 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundsechzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9**Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

(1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 25 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weiter gehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) sowie über Horststandorte (§ 19 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes) unberührt.

§ 10**Geltendmachen von Rechtsmängeln**

Eine Verletzung der in § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach der Verkündung schriftlich unter Angabe der verletzen Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des

Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

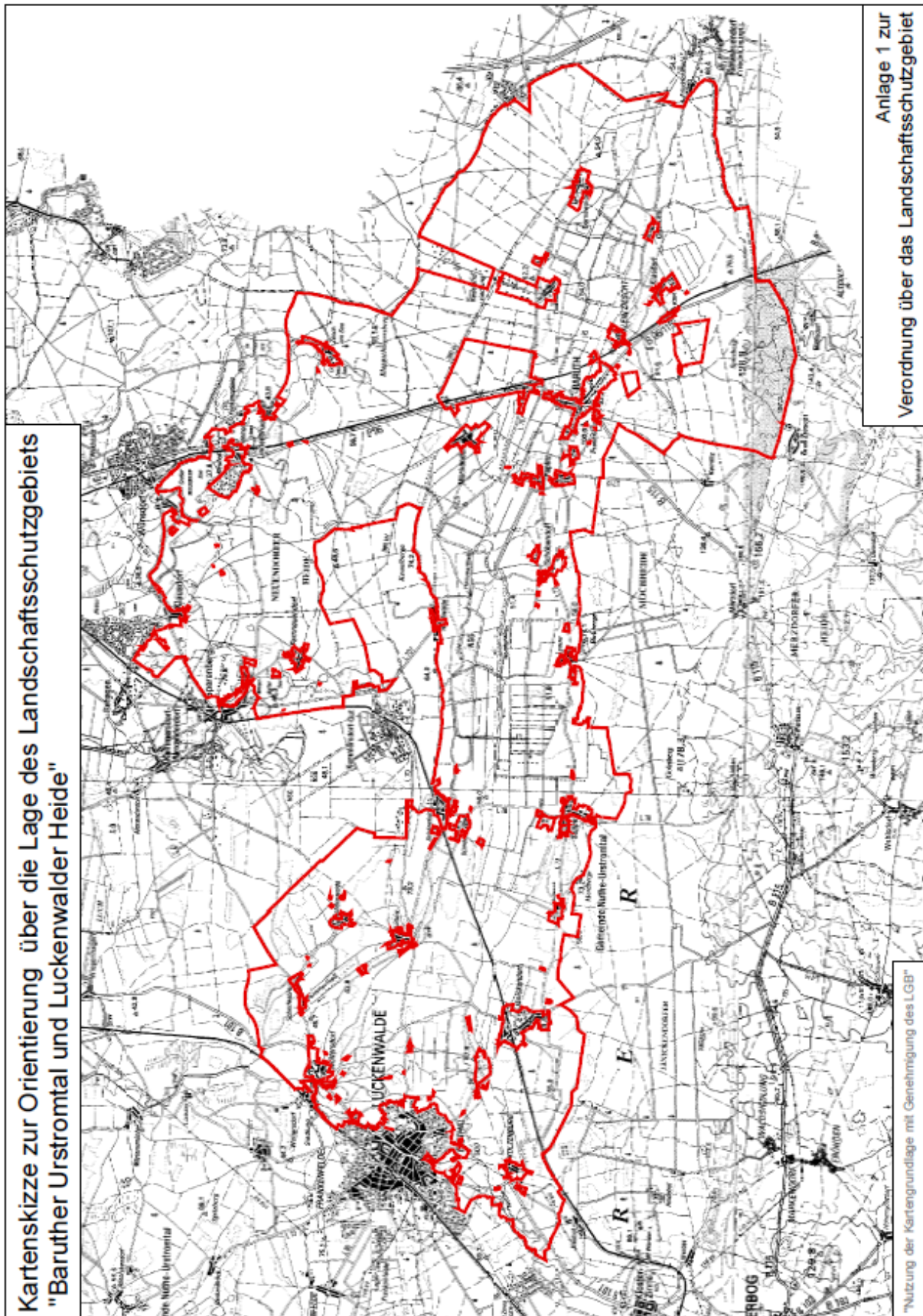
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ vom 14. Februar 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 3 vom 18. Februar 2005);
 2. Beschluss Nummer 18/72 des Rates des Bezirkes Potsdam vom 19. Oktober 1972 über die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet „Großer Zeschsee und Umgebung“ sowie „Lange-Horst-Berge“.

Luckenwalde, den 28. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Anlage 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" (zu § 2 Absatz 1)



Anlage 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" (zu § 2 Absatz 2)**1. Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000**

Titel: Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

| Blatt-Nr. | Unterzeichnung |
|------------------|--|
| 1 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |

2. Topografische Karten im Maßstab 1: 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

| Blatt-Nr. | Unterzeichnung |
|------------------|--|
| 1 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 2 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 3 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 4 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 5 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 7 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 8 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |
| 9 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow-Fläming, am 11.05.2016 |

3. Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 4 000

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“

| Blatt-Nr. | Gemarkung | Flur | Unterzeichnung |
|-----------|---|---|---|
| 1 | Klausdorf Rehagen Sperenberg | 1, 2 3 2, 5 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 2 | Fernneuendorf Klausdorf Sperenberg Wünsdorf | 5 1, 2, 3, 4 2 6, 7 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 3 | Klausdorf Lindenbrück Neuhof Wünsdorf | 4 4 1, 4 4, 5, 6, 7 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 4 | Luckenwalde Scharfenbrück Schöneweide Woltersdorf | 14, 15 1, 2 8 1, 2, 3, 4, 7, 11, 21 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 5 | Scharfenbrück Schöneweide Woltersdorf | 1, 2 1, 2, 3, 4, 7, 8 2, 3 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 6 | Schöneweide | 1, 2, 4, 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 7 | Fernneuendorf Klausdorf Kummersdorf- Gut Sperenberg | 1, 2, 4 2 3 2, 3, 4, 5, 7 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 8 | Fernneuendorf Klausdorf Sperenberg Wünsdorf | 1, 2, 3, 4, 5, 6 2, 3, 4 2 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 9 | Fernneuendorf Klausdorf Lindenbrück Neuhof Wünsdorf Zesch am See | 5 4 1, 2, 3, 4, 6 1, 2, 3, 4 4, 5, 6 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 10 | Lindenbrück Zesch am See | 3, 6, 7 2, 3, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 11 | Gottow Luckenwalde Woltersdorf | 5 14,15,16,17,18 3, 4, 7, 8, 11 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 07.06.2016 |

| Blatt-Nr. | Gemarkung | Flur | Unterzeichnung |
|------------------|--|---|---|
| 12 | Dümde Gottow Scharfenbrück Schönefeld Schöneweide Woltersdorf | 1 1, 2, 3, 4 2 1 1, 3, 4, 5, 6 3, 7, 8 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 19.10.2016 |
| 13 | Dümde Gottow Kummersdorf- Gut Schönefeld Schöneweide | 1, 2 4 2, 4 1, 2 1, 4, 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 14 | Fernneuendorf Kummersdorf- Gut | 1, 6 3 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 15 | Fernneuendorf Horstwalde | 1, 2, 3, 5, 6 8, 9 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 16 | Fernneuendorf Horstwalde Lindenbrück Mückendorf Zesch am See | 5 6, 7, 8 1, 2, 3 1, 2, 3, 5 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 17 | Lindenbrück Mückendorf Radeland Zesch am See | 3 1, 2, 3, 6 2 2, 3, 4, 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 18 | Radeland Zesch am See | 2, 3 2, 3 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 19 | Kloster Zinna Kolzenburg Luckenwalde Woltersdorf | 6, 12, 13 1, 2, 3, 6 4, 19, 20, 21 10 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 20 | Gottow Jänickendorf Kolzenburg Luckenwalde Woltersdorf | 5 3 3 17, 18, 19, 25 7, 9, 10 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 21 | Dümde Holbeck Jänickendorf Schönefeld Woltersdorf | 1 1, 2, 3, 4 1, 2, 3 1 7, 8, 9 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 22 | Dümde Holbeck Lynow Schönefeld Stülpe | 1, 2, 3 1, 4 4 2, 5 2, 3, 4, 5 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |

| Blatt-Nr. | Gemarkung | Flur | Unterzeichnung |
|-----------|---|--|---|
| 23 | Horstwalde Lynow Schöbendorf Schönefeld Stülpe | 1, 3 1, 4, 8 1 2, 3, 4, 5 4, 13, 14 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 24 | Horstwalde Lynow Papplitz Schöbendorf | 1, 2, 3, 4, 8, 9 1, 8, 9 9, 10 1, 2, 10, 11 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 25 | Baruth Horstwalde Mückendorf Papplitz Schöbendorf | 1, 2, 10 8, 9 2, 4, 5 1, 8, 9, 10, 11 11 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 26 | Baruth Mückendorf Radeland | 1, 2, 3, 10 2, 3, 4, 6, 7 1, 2, 4 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 27 | Dornswalde Radeland | 1 2, 3, 4, 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 28 | Dornswalde Radeland | 1, 2, 5 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 29 | Kloster Zinna Kolzenburg | 6, 12 1, 2, 3, 4 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 30 | Jänickendorf Kolzenburg Woltersdorf | 3, 4, 5 3, 4 10 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 31 | Holbeck Jänickendorf Stülpe Woltersdorf | 1, 2, 3 1, 2, 3, 4 2 9 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 32 | Holbeck Stülpe | 1 1, 2, 3, 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 19.10.2016 |
| 33 | Lynow Stülpe | 1, 2, 4, 8 4, 5, 6, 13, 14 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 34 | Lynow Papplitz Schöbendorf | 1, 2, 8, 9 9 9, 10, 11 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 35 | Baruth Klein Ziescht Papplitz Schöbendorf | 1, 2, 5, 6, 9, 10 2 3, 4, 7, 8, 9, 10, 11 10, 11 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |

| Blatt-Nr. | Gemarkung | Flur | Unterzeichnung |
|-----------|---|--|---|
| 36 | Baruth Klasdorf Klein Ziescht Papplitz Radeland | 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 4 2, 3 4 1, 4 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 37 | Dornswalde Klasdorf Radeland | 1, 3, 4, 5, 6 4, 5, 6 3, 4, 5, 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 38 | Dornswalde Radeland | 1, 2, 3, 4, 5, 6 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 39 | Baruth Kemnitz Klein Ziescht Papplitz | 5 4, 5 1, 2 4 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 40 | Baruth Kemnitz Klasdorf Klein Ziescht Papplitz | 5 4, 5 1, 2, 4, 8, 9, 10 1, 2, 3 4 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 41 | Dornswalde Klasdorf Klein Ziescht | 3, 4, 6, 8 1, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 3 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 42 | Dornswalde Klasdorf | 6, 7, 8 6 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 43 | Groß Ziescht Kemnitz | 2 4, 5 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 44 | Groß Ziescht Kemnitz Klasdorf | 2 4, 5 8, 9, 10 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |
| 45 | Dornswalde Klasdorf | 7, 8 8, 9 | Unterzeichnet vom Siegelverwahrer, Siegelnummer 11 des Landkreises Teltow- Fläming, am 11.05.2016 |

Vorlagennummer: 5-3199/17-KT

1. Der Kreistag stellt fest, dass bei Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete sowohl die Interessen des Natur- und Umweltschutzes, als auch die Interessen der in diesen Gebieten lebenden Bürgerinnen und Bürger sowie der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Unternehmen berücksichtigt werden müssen.
2. An der Intention seines Beschlusses vom 12. Dezember 2016 zur Erweiterung des § 5 „Zulässige Handlungen“ der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide in dem Sinne, dass *„eine innerörtliche bauliche und sonstige Nutzung an bebauten Straßen bis zu einer Grundstückstiefe von 50 Metern, wenn es sich um die Schließung einer Baulücke oder die Ergänzung einer vorhandenen baulichen und sonstigen Nutzung auf der gegenüberliegenden Straßenseite handelt und dafür kein Bebauungsplanerfordernis besteht“*, hält der Kreistag fest. Er anerkennt, dass im Rahmen des Genehmigungsvorbehalts die zuständige Naturschutzbehörde prüft, ob der Schutzgegenstand durch die geplante Errichtung der vorgenannten Anlagen erheblich beeinträchtigt wird.
3. Die Untere Naturschutzbehörde berichtet einmal im Kalenderjahr dem Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung über die gestellten Anträge im Landschaftsschutzgebiet „Baruther Urstromtal – Luckenwalder Heide“ (statistische Aufstellung). Dabei sind nach naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Abs. 3 und Befreiungen nach § 7 der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu differenzieren. Für Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen sind die gestellten sowie genehmigten und abgelehnten Anträge nach Gemeinden aufzulisten.
4. Ablehnungsgründe sind unabhängig von der jährlichen Statistik anonymisiert und zeitnah in die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses zu Kenntnis zu geben. Gleiches gilt für die Zustimmungen der Unteren Naturschutzbehörde für die Geltungsbereiche eines Bauleitplans gemäß § 4 Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
5. Bei künftigen Unterschutzstellungsverfahren sind die Unterlagen im Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt sowie im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung vor Einbringung der Beschlussvorlage für den Kreistag bereits vor Beginn der öffentlichen Auslegung und nach Zusammenstellung der Abwägungsergebnisse zu erörtern.

Vorlagennummer: 5-3163/17-I

Integrierte Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2022

Vorlagennummer: 5-3165/17-I

Erste Änderung der Honorarordnung für die Musikschule des Landkreises Teltow-Fläming

**Erste Änderung der Honorarordnung für die Musikschule
des Landkreises Teltow-Fläming**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 folgende erste Änderung der Honorarordnung vom 30. Juni 2010 beschlossen:

1. Im § 1 – Allgemeines

wird die Bezeichnung „*nebenamtliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen*“ ersetzt durch **Honorarkräfte**. Ersatzlos gestrichen wird „(im Folgenden „Lehrer“ genannt)“.

2. Im § 2 – Honorarvertrag

- a) wird im Absatz 1 der erste Satz neu gefasst: „Mit den Honorarkräften ist vor Beginn ihrer Tätigkeit ein schriftlicher Honorarvertrag abzuschließen.“
- b) wird im Absatz 2 der zweite Satz ergänzt: „Eine Unterrichtseinheit beträgt **regelmäßig** 45 Minuten, **abweichende Regelungen hiervon sind möglich.**“
- c) wird im Absatz 3, Satz 3 die Bezeichnung „*freie Mitarbeiter*“ ersetzt durch **Honorarkräfte**.

3. Im § 3 - Höhe des Honorars

– wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst: „

(2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgelegt:

- a) mit Nachweis eines in Deutschland anerkannten musikalischen bzw. musikpädagogischen Hoch- bzw. Fachschulabschlusses

| <u>Leistungsart</u> | <u>Honorar je UE</u> |
|---|----------------------|
| • Einzelunterricht 45 Minuten | 24,00 Euro |
| • Einzelunterricht 30 Minuten | 25,50 Euro |
| • 2-er Gruppenunterricht | 26,50 Euro |
| • 3-er Gruppenunterricht | 27,50 Euro |
| • Klassenunterricht (ab 6 Schülern): Musikalische Früherziehung, Kunst | |
| • Klassenunterricht 45 Minuten | 31,40 Euro |
| • Klassenunterricht 30 Minuten | 33,00 Euro |
| Tanz | |
| • variabel | 37,40 Euro |
| • Ikarus | 26,00 Euro |
| • Repräsentationsaufgaben und Mitwirkung bei Veranstaltungen | 20,00 Euro |

- b) Ohne Nachweis eines musikalischen bzw. musikpädagogischen Abschlusses verringert sich das Honorar je Unterrichtseinheit um 3,00 Euro.“

– wird Absatz 3 wie folgt ergänzt:

“Mit der Vergütung sind alle mit der Tätigkeit verbundenen allgemeinen Arbeiten, **Vorbereitungszeiten** und Aufwendungen sowie Reise- und Sachkosten abgegolten.“

4. Die Änderung zum Honorar gemäß § 3 Abs. 2 a) für die Leistungsart „Tanz“ tritt am 1. August 2017 in Kraft. Die übrigen Änderungen der Honorarordnung treten rückwirkend am 1. Januar 2017 in Kraft.

Luckenwalde, den 28. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-3166/17-II

Die Landrätin wird ermächtigt, für den Landkreis Teltow-Fläming die Vereinbarung zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis mit dem Jobcenter Teltow-Fläming abzuschließen.

Vorlagennummer: 5-3172/17-KT

1. Der Kreistag bildet einen zeitweiligen Ausschuss „Wahlvorbereitungsausschuss“ mit 8 Mitgliedern zur Vorbereitung der Wahl der Beigeordneten.
2. Dem Wahlvorbereitungsausschuss gehören die Landrätin und jeweils ein Mitglied aus jeder Fraktion des Kreistages an.
3. Den Vorsitz des Wahlvorbereitungsausschusses führt die Landrätin.
4. Der Kreistag überträgt dem Wahlvorbereitungsausschuss folgende Aufgaben:
 - Begleitung der Landrätin bei der Vorbereitung und Durchführung der Beigeordnetenwahlen
 - Vorprüfung der eingehenden Bewerbungen dahingehend, ob die Anforderungskriterien der Stellenausschreibung erfüllt sind
 - Festlegung, welche Bewerberinnen und Bewerber als geeignet empfohlen werden und zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden
 - Durchführung der Vorstellungsgespräche
 - Vorberatung der Beschlussvorlagen zur Wahl der Beigeordneten und zur Festlegung der Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung der Landrätin

Vorlagennummer: 5-3174/17-KT

Der Kreistag sieht gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 60 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf von der öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Ersten Beigeordneten Kirsten Gurske ab.

Vorlagennummer: 5-3175/17-KT

1. Der Kreistag beschließt den Text der Ausschreibungen für die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming.
2. Der Kreistag überträgt der Landrätin die Aufgabe, die Stellen der zwei weiteren Beigeordneten des Landkreises Teltow-Fläming öffentlich bundesweit auszuschreiben.

Vorlagennummer: 5-3192/17-IV/1

1. Der Kreistag bestätigt die Stellungnahme des Landkreises Teltow-Fläming vom 6. Juni 2017 zum Entwurf der Radwegebedarfsliste an Landesstraßen mit Stand vom 20. April 2017.
2. Der Kreistag fordert den Landtag auf, mehr Mittel für den Bau von Radwegen an Landesstraßen in den Landeshaushalt einzustellen.
3. Der Kreistag fordert eine Neubewertung der Radwegebedarfsliste an Landesstraßen unter Zugrundelegung aktueller Straßenverkehrszählungsdaten zu veranlassen.
4. Der Kreistag fordert die Aufnahme der drei Radwegeabschnitte an der L 73 von Luckenwalde bis Dobbrikow in den vordringlichen Bedarf und ebenso den Ausbau der Radwegeabschnitte entlang der L 70 zwischen Sperenberg und Kummersdorf/Alexanderdorf sowie Stülpe und Kummersdorf Gut.

Vorlagennummer: 5-3186/17-LR

Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis und einer Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming

**Richtlinie zur Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis und
einer Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming**

§ 1
Gegenstand

- (1) Diese Richtlinie regelt die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um den Landkreis Teltow-Fläming und seine Einwohner verdient gemacht haben.
- (2) Anlass der Ehrung kann das selbstlose soziale, kulturelle und sportliche Engagement, die ehrenamtliche Arbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens, der Einsatz gegen jegliche Form von Gewalt und für ein friedliches Miteinander aller Bevölkerungsgruppen sein.
- (3) Weiterhin sollen besondere Leistungen, die der Entwicklung und dem Ansehen des Landkreises dienen, wozu neben sportlichen und kulturellen auch wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungen stehen, gewürdigt werden.

§ 2
Teltow-Fläming-Preis

- (1) Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung des Teltow-Fläming-Preises.
- (2) Der Teltow-Fläming-Preis setzt sich aus dem künstlerisch frei gestalteten Wappen des Landkreises Teltow-Fläming in Form einer silbernen Ehrennadel und einer kreisförmig aufstrebend geschwungenen Plastik mit dem Schriftzug „Landkreis Teltow-Fläming“ zusammen.
- (3) Mit der Verleihung des Teltow-Fläming-Preises wird eine von der Landrätin und dem Vorsitzenden des Kreistages unterzeichnete Urkunde ausgehändigt, die den Grund der Ehrung benennt.
- (4) Die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis soll auf maximal drei Empfänger jährlich begrenzt sein.

§ 3
Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming

Werden mehr als 30 Vorschläge eingereicht, die in der Vorauswahl als gültig anerkannt werden, können zusätzlich maximal fünf Ehrenurkunden des Landkreises Teltow-Fläming vergeben werden.

§ 4
Voraussetzungen zur Ehrung

Voraussetzungen für die Ehrung mit dem Teltow-Fläming-Preis und der Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming sind die in § 1 genannten Kriterien und die Verfahrensvorschriften des § 5.

§ 5

Vorschlags- und Auswahlverfahren

- (1) Jeder Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming ist berechtigt, einen Vorschlag zur Ehrung einzureichen. Darüber hinaus können Vereine, Verbände, Unternehmen und Kommunalpolitiker Vorschläge zur Ehrung unterbreiten.
- (2) Abgeordnete des Kreistages Teltow-Fläming, Beschäftigte der Kreisverwaltung Teltow-Fläming sind von der Ehrung ausgeschlossen.
- (3) Die Vorschläge sind mit ausführlicher Begründung schriftlich bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres an die Landrätin zu richten.
- (4) Die Vorschläge sind dem Kreisausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Kreisausschuss berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Teltow-Fläming-Preises und der Ehrenurkunde des Landkreises Teltow-Fläming auf Vorschlag der Landrätin.

§ 6

Ehrung und Bekanntmachung

- (1) Die Ehrung nehmen die Landrätin und der Vorsitzende des Kreistages in der Regel im Rahmen des alljährlichen Neujahrsempfangs des Landkreises Teltow-Fläming vor.
- (2) Darüber hinaus erfolgt eine Berichterstattung mit Nennung der Preisträger auf den Internetseiten des Landkreises Teltow-Fläming.

§ 7

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Luckenwalde, den 28. Juni 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Vorlagennummer: 5-3156/17-II

Die Vergabe von Zuschüssen in Höhe von 242.195,00 EUR aus der Gewinnausschüttung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse (MBS) in Potsdam für das Jahr erfolgt für folgende Projekte:

| Antragsteller | Kurzbezeichnung des Projektes | Zuschuss (in €) |
|---|--|----------------------------|
| Landkreis Teltow-Fläming, Dezernat III, A83 | Kultur-und Bühnenprogramm für das Kreiserntefest 2017 | 12.000,00 |
| SSC Ludwigsfelde e.V., Str. der Jugend 30-32 14974 Ludwigsfelde | Anschaffung von Gesundheitssportgeräten | 960,00 |
| Blankenfelder Bogen- schützenverein 08 e.V. | Durchführung der 1. Bundesliga im Bogenschießen in Mahlow | 5.400,00 |
| Seesportclub Rangsdorf e.V. Seepromenade 1 15834 Rangsdorf | Anschaffung eines Segelsatzes | 1.500,00 |
| Kath. Kirchengemeinde St. Nikolaus Zossener Damm 39 15827 Blankenfelde | Sanierung der Kath. Kirche St. Joseph Trebbin | 10.000,00 |
| TSV Empor Dahme e. V., Quellweg 1 15936 Dahme | Durchführung eines Generationensporttages | 3.000,00 |
| Reitverein Wahlsdorf e.V. | Vielseitigkeitsturnier mit Landesmeisterschaften in Liepe | 1.500,00 |
| SG Ahrensdorf 1911 e. V., Alte Potsdamer Str.18 14974 Ludwigsfelde OT Ahrensdorf | Durchführung des 17. Minispielfestes | 800,00 |
| DLRG Stadtverband Ludwigsfelde-Zossen e.V. PF 1036 14974 Ludwigsfelde | Kinder- und Jugendwettkampf im Rettungsschwimmen | 2.500,00 |
| Reit- und Fahrverein "Dahmer Land" e.V. | 21. Reitertag des Reit- und Fahrvereins "Dahmer Land" e. V. | 400,00 |
| Ev. Kirchengemeinde Kemnitz | Ev. Dorfkirche Kemnitz - Turmsanierung Bauabschnitt 1b | 37.250,00 |
| Arbeitslosenverband, LV BRB e.V. Bahnhofstr.1A 14774 Brandenburg | Mitarbeiter Integration in den Projekten der Einrichtungen Jüterbog und Luckenwalde ALV | 15.600,00 |
| Ev. Kirchengemeinde Luckenwalde Markt 13 14943 Luckenwalde | Neueindeckung Dach Dorfkirche Frankenfelde | 10.000,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Förderung der Seniorenarbeit in der Gemeinde Am Mellensee | 1.500,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Durchführung der 24. Brandenburgischen Seniorenwoche 2017 Zossen | 1.500,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Förderung der Seniorenarbeit Dahme | 1.500,00 |

| | | |
|---|---|-----------|
| Förderverein Dorfkirche Mellnsdorf e.V. Mellnsdorf 6 14913 Niedergörsdorf | Sommerkonzert 2017 - Zweck: Sanierung der Dorfkirche | 600,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Seniorenweihnachtsfeier (Gemeinde Rangsdorf) | 1.500,00 |
| Senioren- und Behindertenbeirat, Büro "Haus Sonnenschein", Schützenstr. 37 14943 Luckenwalde | Laien als Lehrer - Deutschkurs für Flüchtlinge in Luckenwalde - Integration durch Begegnung | 3.325,00 |
| Förderverein "Kunterbunte Pustelblume e.V." Dorfstr. 1a 14913 Lichterfelde | Spielplatz-Sanierung an der "Ludwig-Achim-von-Arnim-Grundschule" im OT Werbig | 4.500,00 |
| Luckenwalder Keglerverband 1925 e. V. Breite Str. 35 14943 Luckenwalde | Beschaffung neuer Kegelsätze | 1.000,00 |
| Kreismusikschule Teltow-Fläming Ackerstr. 15 14943 Luckenwalde | "Farbrausch" - Projekt der Kunstklasse der Außenstelle der Kreismusikschule in Jüterbog | 1.600,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Seniorenbetreuung der Stadt Baruth/Mark | 1.000,00 |
| Nachbarschaftsheim Jüterbog e.V. Am Dammtor 6 14913 Jüterbog | "Auf den Spuren von Johann Tetzel und Martin Luther" mit den Senioren der Begegnungsstätte Treffpunkt Jahresringe in Jüterbog | 2.000,00 |
| Nachbarschaftsheim Jüterbog e.V. Am Dammtor 6 14913 Jüterbog | "SELBSTHILFE kann Brücken bauen - Generationen miteinander" | 4.500,00 |
| FV Horstmühle-Baruth e.V., OT Schöbendorf Dämmchen 14 15837 Baruth/Mark | Bauabschnitt 1 - Sanierung des Feldsteinsockels am Scheunengebäude der Horstmühle | 4.000,00 |
| Heimatverein Jüterboger Land e.V. Hohlweg 10 14913 Jüterbog | Tetzel kommt ... Jüterboger Altstadtfest anlässlich 500 Jahre Reformation | 6.000,00 |
| VorOrtung e. V. Genshagener Dorfstr. 2 14974 Ludwigfelde | Feierabend - eine Geschichte der Arbeit in Ludwigfelde (Theaterprojekt) | 7.350,00 |
| Volkshochschule Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde | "70 Jahre Weiterbildung für alle"/25 Jahre Fahrbibliothek | 15.000,00 |
| Kreismedienzentrum | Fortsetzung der Bestandsergänzung und Herstellung von Werbemitteln (Flyern) für das Kreismedienzentrum | 7.500,00 |
| SJD - Die Falken Friedrich-Engels-Str. 22 14473 Potsdam | Kinderzeltlager mit jungen Geflüchteten - Übernahme der Teilnahmebeiträge für geflüchtete Kinder | 2.750,00 |
| KommMit e. V. Turnstr. 72 10551 Berlin | Traumatisierte Flüchtlingskinder | 20.650,00 |

| | | |
|---|---|-----------|
| Dorfleben Hohengörsdorf Dorfstr. 17 14913 Hohengörsdorf | Anschaffung Tischtennisplatte | 1.260,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Tag der Generationen (Seniorenfestwoche Trebbin) | 1.500,00 |
| Verein zur Förderung des Friedrich-Gymnasiums Parkstr. 59 14943 Luckenwalde | Restaurierung und Aufbau des Foucaultschen Pendels im Friedrich-Gymnasium | 7.500,00 |
| Mahlower SV 1977 e. V. Weidenhof 4, 15831 Blankenfelde-Mahow | Kreismeisterschaften Mehrkampf in der Leichtathletik 2017 | 1.500,00 |
| Institut zur Entwicklung des ländlichen Kulturraums e. V., Hauptstr. 75 15837 Baruth | Kostboten, oder Leben geht durch den Magen - 3 Veranstaltungsformate zum nachhaltigen Umgang mit Essbarem | 2.000,00 |
| GAG Klausdorf Kirchplatz 1-2 15806 Zossen | Flüchtlingshilfe Teltow-Fläming (Hotline und Kleiderbörse) | 20.300,00 |
| Evang. Kirchengemeinde Kolpien | Instandsetzung und Restaurierung Kirche Kolpien/Fenster | 11.250,00 |
| Sozialmanagement im Land Brandenburg e.V. Ernst-Thälmann-Str. 26 14974 Ludwigsfelde | Modellprojekt Zugang zum Wohnungsmarkt für Flüchtlinge | 5.000,00 |
| SV Lok Rangsdorf e.V. Lindenallee 13 15834 Rangsdorf | Ausrichtung der 20. Internationalen Rangsdorfer Handballwoche 2017 | 2.000,00 |
| 1. Luckenwalder Sportclub e.V., Fliederweg 1 14943 Luckenwalde | Durchführung des Internationalen Brandenburg-Cup der Kadetten in Luckenwalde | 1.200,00 |
| 1. Luckenwalder Sportclub e.V., Fliederweg 1 14943 Luckenwalde | Durchführung des Lucki-Muckis-Turniers | 1.000,00 |
| Reitverein "Fläming" Jüterbog e.V. Werder 45 14913 Jüterbog | Durchführung des 55. Reitturnieres in Jüterbog | 1.500,00 |
| Kreisverwaltung, Dez. II | Förderung der Seniorenarbeit (Großbeeren) | 1.000,00 |
| Panda Dojang KSV e.V. Klausdorfer Chaussee 3 15838 Am Mellensee | Ausrichtung des Panda-Pokals 2017 | 500,00 |

Der Kreistag beschloss im nicht öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 5-3190/17-III

Die Vergabe zur Lieferung und zum Aufbau eines Abrollbehälters Sonderlöschmittel erfolgt an die Firma A. Ziegler, Postfach 1680, 89531 Giengen/Brenz.

Vorlagennummer: 5-3194/17-LR

Beförderung eines Beamten

Luckenwalde, den 4. Juli 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin